

Vereinbarung

über die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

zwischen dem

Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Köln e.V.,
Oskar-Jäger-Straße 101-103, 50825 Köln,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Kreisgeschäftsführer

-nachfolgend Träger-

und

XX
XXXX XXXX
XX XX
XXXXXX XX

-nachfolgend Freiwillige/r-

und

XX
XXXX XXXX
XX XX
XXXXXX XX

-nachfolgend Einsatzstelle-

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung ist § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bestimmungen des JFDG werden während der Durchführung von allen Beteiligten beachtet und eingehalten. Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) wird gemäß § 3 JFDG ganztägig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Das FSJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

Die Vertragspartner achten auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Damit erkennen die Vertragspartner die im JFDG grundlegende Gesamtverantwortung des Trägers für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes an. Die Gesamtverantwortung des Trägers konzentriert sich dabei auf die federführende Konzeption, die Koordination, die Beratung sowie insbesondere auf die pädagogische Begleitung der Freiwilligen.

Der Träger ist Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme, die sich aus der Realisierung dieser Vereinbarung ergeben. Insbesondere bietet er der/dem Freiwillige/n Unterstützung bei der Entscheidung für eine geeignete Einsatzstelle an sowie die entsprechenden Absprachen mit der Einsatzstelle bezüglich des Einsatzes zu treffen. Bei Konflikten schalten Freiwillige und Einsatzstelle den Träger vermittelnd ein, so dass dieser die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und der/dem Freiwilligen mit dem Ziel der gütlichen Einigung unterstützen kann.

1. Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres

Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr dauert in der Regel zwölf Monate, mindestens allerdings sechs Monate. Er beginnt am **XX.XX.XXXX** und endet am **XX.XX.XXXX**. Die Vereinbarung endet nach Ablauf dieser Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung der Vereinbarung um bis zu sechs, in Ausnahmefällen bis zu zwölf Monate ist in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

2. Ziele des Freiwilligen Sozialen Jahres

Träger und Einsatzstelle verfolgen mit dem Freiwilligendienst gemeinsam das Ziel, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern.

Die Einsatzstellen verfolgen dieses Ziel, indem sie in regelmäßigen Abständen durch eine Anleitungsperson Reflexionsgespräche durchführen, in denen Lernziele gesetzt und Lernerfolge reflektiert werden. Dabei berücksichtigt die Einsatzstelle die individuellen Fähigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse der Freiwilligen. Der Träger führt Bildungsseminare durch, in denen die Praxiserfahrungen reflektiert werden. Die Seminare ermöglichen insbesondere die Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung, das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung und wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen. Die zur Zielerreichung dienenden Maßnahmen sind die Seminare, Einzelgespräche, Einsatzstellenbesuche sowie die an Lernzielen orientierte praktische Hilfstätigkeit in den Einsatzstellen.

3. Leistungen an den Freiwilligen

Die Leistungen für den/die Freiwillige/-n setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Taschengeld in Höhe von **XXX,- €** und Zuschuss zu Unterkunft und Verpflegung in Höhe von **XXX,- €**, somit insgesamt **XXX,- €**.
Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für sechs Wochen weitergezahlt, nicht aber über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.
- b) Anmeldung zur Sozialversicherung und Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.
- c) Übernahme eines ggf. anfallenden erhöhten Beitrags zur Arbeitslosenversicherung (z.B. berufliche Tätigkeit vor dem FSJ, § 344 II SGB III) durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.
- d) Anmeldung der/des Freiwilligen als Mitarbeiter(in) bei der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft (z.B. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) zur gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.

Der/Die Freiwillige ist unfallversichert und haftpflichtversichert.

Der/die volljährige Freiwillige erhält bezogen auf eine fünf-Tage-Woche für ein FSJ (zwölf Monate) einen Urlaub von 26 Arbeitstagen. Während der begleitenden Seminare des Trägers kann kein Urlaub genommen werden. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

4. Verpflichtungen der/des Freiwilligen

Die/der Freiwillige verpflichtet sich,

- a) die ihr/ihm übertragenen Aufgaben in überwiegend erzieherischen und pflegerischen Bereichen sowie die hauswirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Tätigkeiten unter Anleitung einer Fachkraft nach Wissen und Können auszuführen.
- b) im Umfang der für Vollbeschäftigte in der Einsatzstelle geltenden Arbeitszeit einschließlich der Bildungsveranstaltungen und der Dienstbesprechungen in den Einsatzstellen den Freiwilligendienst zu leisten. Schicht- und Nachtdienste sind abhängig vom Dienstplan der

- Einsatzstelle zu absolvieren.¹
- c) über Person, persönliche Verhältnisse und Krankheiten der Betreuten und über interne Angelegenheiten der Einsatzstelle auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren.
 - d) an den gesetzlich vorgeschriebenen Begleitseminaren (Einführungsseminar, Zwischenseminare, Abschlussseminar – mindestens 25 Tage, siehe 6.b) teilzunehmen, mit der Bereitschaft, die Arbeit in der Einrichtung zu reflektieren, sich persönlich mit den thematischen Angeboten auseinander zu setzen und das Zusammenleben der Gruppe aktiv mitzugestalten. Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsgewährung ausgeschlossen.
 - e) im Falle einer Arbeitsunfähigkeit unverzüglich (spätestens 3 Stunden nach Dienstbeginn) die Einsatzstelle hierüber zu informieren und auch dem Träger Nachricht zu geben. Ab dem ersten Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit hat die/der Freiwillige diese durch eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angabe der voraussichtlichen Dauer gegenüber der Einsatzstelle nachzuweisen.
Abweichend von dieser Regelung hat die/der Freiwillige im Falle der Arbeitsunfähigkeit während eines Seminars ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Träger vorzulegen.
 - f) die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle zu beachten und während der Arbeitszeit die betriebliche Kleiderordnung einzuhalten.
 - g) sich vor Beginn des Einsatzes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn dies die Richtlinien der Einsatzstelle erfordern.
 - h) im Bedarfsfall der Einsatzstelle ein Führungszeugnis vorzulegen.
 - i) vier Wochen vor FSJ-Beginn in keinem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu stehen. Bei Änderungen dieses Sachverhalts ist der/die Freiwillige verpflichtet, dies unmittelbar dem Träger des FSJ mitzuteilen.
 - j) ggf. die Aufenthaltsberechtigung dem Träger und der Einsatzstelle vor Beginn des FSJ vorzulegen und Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
 - k) bei Konflikten mit der Einsatzstelle, bei persönlichen oder den Einsatz betreffenden Fragen und Schwierigkeiten den Träger in seiner pädagogischen Verantwortung zu informieren und vermittelnd einzuschalten, sofern diese Konflikte und Fragen nicht direkt mit der Einsatzstelle zu lösen oder zu klären sind.

5. Verpflichtungen der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle verpflichtet sich zu Folgendem:

- a) Ganztägiger Einsatz der/des Freiwilligen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist.
- b) Betrauung der/des Freiwilligen nur mit Aufgaben, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen. Nicht übertragen werden dürfen Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen.
- c) Einbeziehung der/des Freiwilligen für die Dauer der Vereinbarung in die Dienstgemeinschaft und in den Kreis der pflegerischen, betreuenden und/oder pädagogischen Mitarbeiter/innen.
- d) Einsatz einer Fachkraft für die Anleitung und Begleitung. Sie führt die/den Freiwillige/n in die Einrichtung ein und ist für die Zuweisung des Aufgabenbereichs und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld verantwortlich. Außerdem führt sie in regelmäßigen Abständen Reflexionsgespräche durch, in denen Lernziele gesetzt und Lernerfolge reflektiert werden. Dabei werden die individuellen Fähigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse der Freiwilligen berücksichtigt.
- e) Frühzeitige Kontaktaufnahme zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die/den Freiwillige/n oder den Einsatz betreffen.
- f) Veranlassung ggf. notwendiger Vorsorgemaßnahmen (z.B.: Hepatitis-Impfung) für die/den Freiwillige/n entsprechend den Richtlinien der für die Einrichtung zuständigen Berufsgenossenschaft vor Beginn des Einsatz und Übernahme der Kosten hierfür.
- g) Einhaltung der Arbeitszeit, die sich nach den für Vollbeschäftigte der Einrichtung geltenden Bestimmungen bemisst. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung. Die Arbeitszeit wird im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet.

¹ Dieser Satz ist nur einzufügen, wenn Freiwillige im Rahmen ihres Einsatzes eine Ausbildung zum Rettungsassistenten absolvieren. Ansonsten ist er zu streichen.

- h) Regelung der Freizeit wie folgt: Die/der Freiwillige erhält grundsätzlich alle 14 Tage ein freies Wochenende. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiter/innen darf nicht erfolgen. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.
- i) Freistellung der/des Freiwilligen zu den Seminartagen. Die Seminartage werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit im Dienstplan angerechnet.
- j) Unentgeltliche Bereitstellung von Dienstkleidung bzw. Schutzkleidung, sofern das Tragen dieser Bekleidung von der/dem Freiwilligen verlangt wird, und für deren regelmäßige Reinigung zu sorgen. Die Dienstkleidung bleibt grundsätzlich Eigentum der Einsatzstelle
- k) Umgehende Information des Trägers über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft und direkte Zusendung einer Kopie bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit.

6. Verpflichtungen des Trägers

Der Träger verpflichtet sich,

- a) die/den Freiwillige/n bei der Entscheidung für eine geeignete Einsatzstelle zu unterstützen und die entsprechenden Absprachen mit der Einsatzstelle bezüglich des Einsatzes zu treffen.
- b) während des Jugendfreiwilligendienstes FSJ Bildungsmaßnahmen durchzuführen und die Freiwilligen zu begleiten. Es sind 25 Seminartage bei einer Dauer des FSJ von 12 Monaten vorgesehen. Es werden ein Einführungsseminar, Zwischenseminare und ein Abschlusssseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag pro Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.
- c) in Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle, die durch Freiwillige, Einsatzstelle oder Träger benannt werden, durch Beratung zu unterstützen.
- d) den Freiwilligen gemäß § 11 III JFDG eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem FSJ auszustellen.
- e) den Freiwilligen gemäß § 11 IVJFDG auf Aufforderung im Einvernehmen mit der Einsatzstelle ein Zeugnis auszustellen.
- f) im Falle von Konflikten das weitere Vorgehen mit der Einsatzstelle zu besprechen. Der Träger ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen die/den Freiwillige/n an eine andere Einsatzstelle zu vermitteln.
- g) Sollte diese Vereinbarung von der Einsatzstelle gekündigt werden, bemüht sich der Träger um Vermittlung einer neuen Einsatzstelle, es besteht jedoch im Kündigungsfall keine Beschäftigungspflicht durch den Träger.
- h) Der Träger bürgt für die unter 3. a), b) aufgeführten Leistungen.

7. Probezeit, Kündigung

Der Einsatz endet nach Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die ersten drei Monate des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit können die/der Freiwillige, der Träger oder die Einsatzstelle die Vereinbarung mit einer Frist von 2 Wochen kündigen. Vorher sind die Vertragspartner zu hören.

Nach Ablauf der Probezeit gilt für die ordentliche Kündigung eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum 15. oder zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss allen Vertragsparteien fristgerecht zugehen.

Unbenommen bleibt die einvernehmliche Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung sowie die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

8. Einsatzstellenwechsel

Im Falle des Wechsels der Einsatzstelle tritt die neue Einsatzstelle in die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ein. Der Eintritt wird als Anlage zu dieser Vereinbarung genommen. Die austretende Einsatzstelle ist ab dem Zeitpunkt des Eintritts der neuen Einsatzstelle von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung entbunden. Der Träger haftet für die Erfüllung der Pflichten der neuen Einsatzstelle gegenüber dem/der Freiwilligen wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

9. Sonstiges

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld muss sich die/der Freiwillige drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht eine fernmündliche Meldung aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird oder in Aussicht gestellt wird. Weiterhin ist die/der Freiwillige verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Hilfsweise gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die Vertragsbedingungen sind bei Änderung des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten bzw. anderer einschlägiger Gesetze entsprechend anzupassen.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien.

Zusatz für Minderjährige: Ich/wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass mein/unser Kind an allen im Rahmen der verpflichtenden Seminartage stattfindenden Aktivitäten (z.B. Klettern, Hallensport, Schwimmen usw.) ohne weitere schriftliche Einwilligung meinerseits/unsererseits teilnehmen darf.

Datum/Ort,

Einverständniserklärung der Eltern bei nicht volljährigen Freiwilligen

(Unterschrift der/des Freiwilligen)

(Unterschriften der Erziehungsberechtigten)

FSJ-Träger
(Stempel und Unterschrift)

Einsatzstelle
(Stempel und Unterschrift)